



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

Magazin

Das Ende der SGB VIII - Reform?

**Umsonst gehofft
Pflegekindern bleibt Stabilität
in der Pflegefamilie verwehrt**

Weiterentwicklung des Adoptionsrechts

Mit 18 Jahren ist plötzlich alles anders

Studie:

Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher

Literaturtipps

Inhaltsverzeichnis:

Das Ende der SGB VIII - Reform?	3
Interessantes	8
<i>Umsonst gehofft - Pflegekindern bleibt Stabilität in der Pflegefamilie verwehrt</i>		8
<i>Weiterentwicklung des Adoptionsrechts</i>		9
<i>Clever in Sonne und Schatten: Hautkrebsprävention beginnt bei Kindern</i>		12
<i>Mit 18 Jahren ist plötzlich alles anders</i>		13
<i>Studie: Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher</i>		14
<i>Erster Zwischenbericht zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs</i>		16
Literaturtipps	18

Gerne publizieren wir auch Ihre Fachartikel und Informationen auf Moses Online.

Bitte wenden Sie sich einfach an unsere Redaktion redaktion@moses-online.de

Das Ende der SGB VIII - Reform?

Aktuellste Entwicklung

Der Bundesrat hat nicht wie geplant am 7. Juli das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz debattiert und verabschiedet, sondern es von der Tagesordnung genommen. Nun könnte das Gesetz noch beim Treffen des Bundesrats Mitte September behandelt werden. Wenn dies der Fall sein sollte gäbe es zwei Möglichkeiten:

- 1. Der Bundesrat winkt dann das vom Bundestag verabschiedete Gesetz durch oder**
- 2. Der Bundesrat ändert das Gesetz. Bei einer Änderung würde dann der Vermittlungsausschuss eingeschaltet werden.**

Wird das Gesetz vom Bundesrat nicht behandelt, wird es wohl nach der Bundestagswahl einen neuen Anlauf geben müssen.

Was ist geblieben?

Was ist geblieben von der mit großem Enthusiasmus geplanten Reform des SGB VIII?

Was ist geblieben von der geplanten Verbesserung der Pflegekinderhilfe, welche im Rahmen des Koalitionsvertrages zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden war?

Nehmen wir ein freundlichen Bild: Aus dem Seifenblasenröhrchen sind viele Luftblasen entstiegen, die nach wohlwollender oder kritischer Betrachtung letztendlich doch geplatzt sind. Manche Ideen verwandelten sich in Luftballons, erst prall gefüllt, dann immer dünner und schlappriger werdend.

Diese geplante Reform ist aus meiner Sicht noch nicht mal ein Reförmchen, sondern ein mühseliger politischer Kompromiss um sich nicht restlos zu blamieren. Welch eine Vergeudung an Arbeit, gutem Willen und Idealismus. Welch eine Enttäuschung!

2_Schauen wir auf das Ergebnis

Es gibt für die Pflegekinderhilfe keine Änderungen. Die inklusive Lösung (alle Kinder in die Jugendhilfe) wäre wohl ein zu mutiger Schritt gewesen. Die Pflegekinder haben nicht mehr Rechte bekommen und die leiblichen Eltern der Kinder keinen verstärkten Anspruch auf Beratung und Begleitung. Die Paragraphen zur Pflegekinderhilfe blieben unangetastet und wir alle werden getröstet auf die nächsten Jahre. So der Stand der Dinge.

Von den Änderungen, die es gibt, wirken sich natürlich auch einige auf die Pflegekinder und ihre Familien aus. So wurde der Kinderschutz verstärkt und einige Paragraphen mit inklusionsfördernden Sätzen ergänzt.

Für unseren Arbeitsbereich möchte ich auf folgende Paragraphen besonders aufmerksam machen:

SGB VIII - Kinder-/Jugendhilfe

§ 9a – Ombudsstellen

Ombudsstellen sollen dazu dienen, jungen Menschen und Familien in Konfliktlagen mit dem Jugendamt oder zur Beratung unabhängige Unterstützung zu geben.

§ 27 – Hilfe zur Erziehung

Es wird festgehalten, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können - z. B. ist neben der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege eine andere Hilfe z.B. Tagesgruppe, Erziehungsbeistand etc. bei entsprechendem Bedarf zu leisten. Diese mehrfachen Leistungen wurden bisher von einigen Jugendämtern abgelehnt. Nun ist diese Frage geklärt.

§ 36b - Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Hier wird vorgeschrieben, dass das Jugendamt rechtzeitig andere Sozialleistungsträger mit ins Boot holen muss, wenn eine neue Zuständigkeit dieser Trägerr anliegt. Im Hilfeplan sollen die Übergangsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 94 - Umfang der Heranziehung – Beitrag von jungen Menschen

Besonders erfreulich ist eine Veränderung der Kostenheranziehung junger Menschen zu den Kosten der Unterbringung. Anstatt 75 % müssen sie jetzt 50 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Darüberhinaus wurden Einnahmen aus Schülerjobs, Praktikas, Ferienjobs und Teile aus Ausbildungsvergütungen bis zu einer bestimmten Höhe von einer Anrechnung ausgenommen.

SGB XII - Sozialgesetzbuch/Sozialhilfe:

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe: Unterbringung in einer Pflegefamilie für Kinder mit Behinderungen.

Die bisherige Befristung dieser Leistung auf den 31. Dez. 2018 wurde aufgehoben. Somit können nun auch nach diesem Termin Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien vermittelt werden und bereits vermittelte Kinder weiter in ihren Pflegefamilien verbleiben.

Nachfolgend stelle ich Ihnen die alten und neuen Paragraphen vor, die Auswirkungen auch auf das Pflegekinderwesen haben können. Die Veränderungen oder Ergänzungen sind *hervorgehoben* dargestellt.

Paragrafen in alter und in neuer Fassung

SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfe

Alt

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Neu

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen *sowie*

2. *Personen, die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind und dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) [...]

Alt

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,

Neu

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern
4. *die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.*

Komplett neu

§ 9a Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsbunden.

Alt

§ 27 Hilfe zur Erziehung

[...]

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

Neu

§ 27 Hilfe zur Erziehung

[...]

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

Neu

§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche *mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung*

Fassung ab 1.1.2020:

[...]

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und *Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches*, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit seelischer Behinderung oder auf von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Komplett neu*§ 36 b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang*

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

Alt*§ 94 Umfang der Heranziehung*

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen.

Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen

Neu*§ 94 Umfang der Heranziehung*

6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge 50 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. § 93 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich,

2. Einkommen aus Ferienjobs zweimal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von jeweils maximal vier Wochen bis zur Höhe von jeweils 400 Euro oder einmal im Kalenderjahr bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen bis zur Höhe von 800 Euro oder

3. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt Satz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**Neue Fassung***§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:

1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugend-beraterinnen und -berater sowie

4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitglieder und Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und –arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und

7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe (SGB XII)

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe - Absatz 3 -

Eine Leistung der Eingliederungshilfe ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Die Pflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches.

WICHTIG: In der neuen Fassung des Paragraphen würde der Satz *"Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft"* aufgehoben. Es gibt nun keine zeitliche Einschränkung dieser Leistung mehr.

Auf der Webseite des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht – DIJuF – können Sie eine Gegenüberstellung aller geänderten und ergänzten Paragraphen finden.

Interessantes

Umsonst gehofft - Pflegekindern bleibt Stabilität in der Pflegefamilie verwehrt

Der PFAD Bundesverband kritisiert, dass die Verbesserungen für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien aufwachsen, am Veto der CDU/CSU gescheitert sind. Der Heim- und Pflegekinder betreffende Part ist fast vollständig aus dem Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) auf Wunsch der Union herausgenommen worden, obwohl die Expertinnen und Experten der Jugendhilfe im Vorfeld gerade die vorgesehenen Reformen für die Pflegekinderhilfe auf breiter Ebene befürworteten.

Kontinuität und Stabilität bleiben nun weiterhin vielen Pflegekindern verwehrt. Als „Zaungast“ dürfen sie zwar intaktes, fürsorgliches Familienleben in der Pflegefamilie kennenlernen, doch ihre Perspektive soll offen bleiben. Auch nach Jahren sollen Eltern ihre Kinder – auch gegen ihren Willen - aus dem neuen Zuhause herausreißen dürfen mit der oftmals vagen Option, ob ihnen die fürsorgliche Elternschaft und ein erneutes Zusammenwachsen überhaupt gelingen.

Dass eine baldige Rückführung in ein wieder sicheres und förderliches Umfeld das erklärte Ziel von Fremdunterbringungen sein muss, ist unstrittig. Doch Rückführung um jeden Preis ist kein Qualitätsmerkmal der Pflegekinderhilfe! In manchen Fällen ist es leider nicht möglich, Eltern trotz vieler Hilfsangebote durch die Jugendhilfe zu befähigen, ihre elterlichen Aufgaben gut genug zu erfüllen. Manche dieser Eltern fordern trotzdem wiederholt die Herausgabe ihres Kindes und sorgen so dafür, dass die betroffenen Kinder nicht zur Ruhe kommen können. Für diese Fälle sollte das Gesetz die Möglichkeit eröffnen, dass das Familiengericht den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen kann.

Ca. 57.000 Pflegefamilien in Deutschland setzen sich für Kinder und Jugendliche ein. Trösten sie in den ersten Wochen und Monaten ohne ihre Mutter und/oder ihren Vater. Sie erleichtern ihnen das Eingewöhnen in die fremde Familie. Schutz, Geborgenheit und Verlässlichkeit in die Pflegefamilie lassen das Kind wieder Vertrauen fassen. Es kann neue Beziehungen aufbauen und mit Unterstützung seiner Pflegeeltern und der Fachkräfte auch weiterhin Kontakte zu seiner leiblichen Familie pflegen.

Das KJSG sah erstmals einen Rechtsanspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Begleitung vor, welchen vor allem die Pflegefamilienverbände einfordern. Denn bis jetzt werden die Eltern in der Regel alleine gelassen, sobald ihr Kind untergebracht ist. Sie benötigen jedoch gerade dann intensive Hilfen, wenn eine Rückführung so bald als möglich stattfinden soll. Gibt es jedoch keine Perspektive für eine Rückführung, so benötigen sie Begleitung, um eine neue positive Rolle im Leben ihres fremduntergebrachten Kindes zu finden und mit der Pflegefamilie konstruktiv zusammenarbeiten zu können.

Die Reform des Pflegekinderwesens war der ehemaligen SPD-Familienministerin Manuela Schwesig ein wichtiges Anliegen. Sie hat begriffen, wie schwer es für Kinder ist, mit einer unklaren Perspektive zwischen zwei Familien aufzuwachsen. Doch die CDU/CSU ist strikt gegen die rechtlichen Verbesserungen und vermutet die Rechte der Herkunftseltern in Gefahr.

Sind ihre Einwände nur von Unkenntnis der Situation von Pflegekindern geprägt oder doch schon zu einem Positionierungs-Faktor im Wahlkampf geworden? Wenigstens wenn es um die Schwächsten im Lande geht, sollten Rivalitäten und Profilierung der Parteien außen vor bleiben.

Die beschlossene Fassung des KJSG im Bereich der Pflegekinderhilfe ist nur eine Absichtserklärung, die kostenarm und sicher wenig wirksam sein wird. Damit können wir nicht zufrieden sein. In der kommenden Legislaturperiode muss das Thema umgehend wieder aufgenommen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Beratung für leibliche Eltern als Basis für die Kontinuitätssicherung von Kindern sowie die Ausgestaltung der Hilfen für behinderte Pflegekinder gehören zwingend in den nächsten Entwurf für eine inklusive Jugendhilfe.

PFAD wird nicht nachlassen und sich weiterhin für rechtliche Verbesserungen für Pflegekinder und ihre Familien einsetzen.

PFAD Bundesverband der Pflege – und Adoptivfamilien e.V.
Presseerklärung vom 30. Juni 2017

Weiterentwicklung des Adoptionsrechts

Das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter beschreibt erst einmal die Ist-Situation und die Aufgabenbereiche der verschiedenen Beteiligten im Adoptionssystem. Diese Erläuterungen geben ein umfassendes Bild über die Arbeit der verschiedenen Stellen und die Situation der zu vermittelnden Kinder. Wir haben daher diese Teile des Positionspapiers in Auszügen übernommen.

Auszüge aus dem Positionspapier

1. Einführung

Durch die Adoptionsvermittlung werden für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, neue Eltern gesucht. Da diese Kinder keine Eltern haben, die ihre Rechte wahren und für sie eintreten können, benötigen sie den besonderen Schutz des Staates. Dem Wohl des Kindes muss bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen werden. Um den erforderlichen Schutz der Kinder sicherzustellen, um zu verhindern, dass Kinder Gegenstand von Handel und Verkauf werden und um zu gewährleisten, dass eine Adoption nur stattfindet, wenn das Kind auch einer Adoption bedarf und die hierfür erforderlichen Einwilligungen der Herkunftseltern vorliegen, hat der Gesetzgeber durch die Adoptionsgesetze die erforderlichen Strukturen geschaffen und umfangreiche Regelungen getroffen.

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland insgesamt 3.812 Kinder adoptiert. Den höchsten Anteil an Adoptionen in Deutschland nehmen die Stiefkindadoptionen mit circa 61% ein. In der Relation dazu nehmen Fremdadoptionen aus dem Ausland nur einen geringen Anteil an den Adoptionen ein.

264 Kinder wurden 2015 aus dem Ausland zum Zwecke der Adoption nach Deutschland gebracht. Von allen Adoptionen wurden 2015 94% von Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher Träger vorgenommen, in 6% vermittelte eine Adoptionsvermittlungsstelle oder anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft.

Anders ist das bei den Auslandsadoptionen, bei denen 80% der Vermittlungen durch freie Träger durchgeführt werden.

Wenngleich die Adoptionen im Vergleich zu anderen Formen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen einen kleinen Teil ausmachen, so sind doch in den letzten zehn Jahren in Deutschland circa 45.000 Kinder und Jugendliche adoptiert worden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat es sich in dieser Legislaturperiode zur Aufgabe gemacht, durch die Einrichtung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) Eckpunkte für die Modernisierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu erarbeiten, das Adoptionsverfahren weiter zu entwickeln und die Möglichkeiten zur Adoption zu vereinfachen.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass jedwede Veränderung des Adoptions(vermittlungs)rechts ausschließlich am Wohl der Kinder ausgerichtet sein muss und dass Adoption auch zukünftig als einheitlicher Bereich betrachtet wird, in dem Kindern, egal ob sie aus dem Ausland oder im Inland vermittelt werden, der gleiche Schutz zuteil wird.

Mit dem Ziel, den aus ihrer Sicht bestehenden Veränderungsbedarf aufzuzeigen und damit einen Beitrag zu den begonnenen Überlegungen zu leisten, stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im Folgenden die bestehenden Strukturen in der Adoptionsvermittlung dar und setzt sich mit einigen zentralen Aspekten des materiellen Rechts auseinander.

2. Strukturen

Die wesentlichen Akteure im Feld der Adoptionsvermittlung sind die

- ▶ Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter,
- ▶ Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (ZAS),
- ▶ anerkannten Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger,
- ▶ Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA).

2.1 Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter

Die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes ist in allen Fragen zum Thema Adoption Ansprechpartner für Eltern, die sich überlegen, ihr Kind abzugeben, für Adoptionsinteressierte, Adoptiveltern und Adoptierte, Behörden und Institutionen vor Ort. Sie hat die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 7 und 9 AdVermiG für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung von abgebenden und aufnehmenden Eltern sowie der betroffenen Kinder vor, während und nach dem Adoptionsverfahren und die Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern. Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Betroffenen besteht grundsätzlich lebenslang und umfasst die durch eine Fachkraft zu begleitende Akteneinsicht der Adoptierten einschließlich der Unterstützung bei der Herkunftssuche.

Die Vermittlungsstelle im Jugendamt kooperiert eng mit dem ASD, dem Pflegekinderdienst und den Vormündern, z.B. in Verfahren zur Ersetzung der elterlichen Einwilligungen in die Adoption oder in Verfahren nach § 36 Abs. 1 SGB VIII. Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter wirken beim familiengerichtlichen Adoptionsverfahren mit und nehmen zu Fragen der Adoption fachliche Stellung.

Im Bereich der internationalen Adoption überprüfen sie die Adoptionseignung von Bewerberinnen und Bewerbern aus ihrem Bereich, soweit nicht eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers diese Aufgabe selbst wahrnimmt. Darüber hinaus erstellen sie nach Vereinbarung mit den Auslandsvermittlungsstellen und – sofern vom Herkunftsstaat gefordert – Entwicklungsberichte. Im Rahmen einer von der zuständigen zentralen Adoptionsstelle auszusprechenden Gestattung im Einzelfall oder für ein bestimmtes Land sind die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter auch grundsätzlich zur internationalen Adoption befugt. In allen Adoptionsfällen, die eine Auslandsberührung aufweisen, haben sie die zentrale Adoptionsstelle ihres Bereiches von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen. Hinsichtlich der personellen Ausstattung gilt für die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter das Fachkräftegebot des § 3 AdVermiG.

2.2 Zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter

Zentrale Adoptionsstellen unterstützen die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich in ihrer Arbeit. Sie beraten die Fachkräfte insbesondere in rechtlichen und sozialpädagogischen Fragen bei schwierigen Einzelfällen in allen Themenbereichen (In- und Auslandsadoption, Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption). Zudem beraten sie die Behörden und Institutionen vor Ort, die bei Adoptionsvermittlungen involviert sind. Dies betrifft i.d.R. Standes-, und Jugendämter, Vormünder, ASD, Pflegekinderdienst, Melde- und Ausländerbehörden, Gesundheitsämter und Gerichte.

Auf Grund der damit einhergehenden Koordinierungsfunktionen, der Bündelung von Erfahrung und Erkenntniswissen partizipieren alle Fachkräfte bei den Vermittlungsstellen der Jugendämter, der freien Träger und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen.

Sie qualifizieren die Fachkräfte im Adoptionsbereich durch regelmäßige Fortbildungen, in denen aktuelle Forschungsergebnisse, Informationen über adoptionsrelevante Gerichtsentscheidungen oder rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen weitergegeben werden.

Die zentralen Adoptionsstellen unterstützen dabei, für schwer vermittelbare Kinder im Inland eine neue Familie zu finden. Sie können selbst Kinder aus dem Ausland vermitteln. Diese Vermittlungen erfolgen häufig an binationale Paare und zumeist im Rahmen von Verwandten- oder Stiefkindadoptionen, deren Bearbeitung die meisten anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ablehnen, bzw. die Vermittlung erfolgt aus Staaten, für die die freien Träger keine Zuassung haben.

Die zentralen Adoptionsstellen begleiten Adoptivfamilien auch nach Abschluss des Adoptionsverfahrens.

Sie ergreifen entsprechende Maßnahmen, um Kinderhandel und unzulässige Vermittlungen zu verhindern. Zentrale Adoptionsstellen erstellen fachliche Äußerungen für die Familiengerichte in allen Adoptionsfällen mit Auslandsbezug und bei der Umwandlung von im Ausland ausgesprochenen Adoptionen.

Neben sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten führen sie die Aufsicht sowohl über anerkannte Auslandsvermittlungsstellen als auch über Inlandsvermittlungsstellen freier Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die zentralen Adoptionsstellen sind schließlich in allen Gremien des Adoptionsbereichs vertreten.

2.3 Anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Zur Adoptionsvermittlung sind auch Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft befugt, sofern sie als solche von der zentralen Adoptionsstelle anerkannt wurden. Auslandsvermittlungsstellen benötigen zudem eine besondere Zulassung der zuständigen zentralen Adoptionsstelle für einen oder mehrere Staaten. Ihr Verhältnis zu den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist privatrechtlicher Art, d.h. es gilt die Vertragsfreiheit. Anerkannten Vermittlungsstellen ist es deshalb möglich, anhand eigener Kriterien zu entscheiden, mit wem sie unter welchen Bedingungen zusammenarbeiten bzw. mit wem sie die Zusammenarbeit ablehnen (z.B. Bewerberinnen und Bewerber für Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen, Alleinstehende).

Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft werden eigenverantwortlich tätig. Dabei obliegt ihnen die vollständige Aufgabenwahrnehmung im Adoptionsvermittlungsverfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungen beim Kind und den Eltern bei Inlandsverfahren, der Ermittlungen bei den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern, der Beratung aller Beteiligten vor, während und nach der Vermittlung sowie der Abgabe einer fachlichen Äußerung an das Familiengericht. Im Falle der Abgabe einer fachlichen Äußerung durch den freien Träger hat das Gericht zusätzlich das Jugendamt anzuhören.

Bei einer Auslandsvermittlung tragen die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen die Letztverantwortung für die Feststellung der Adoptionseignung sowie für die Vermittlungsentscheidung. Darüber hinaus obliegen ihnen Prüfungs-, Beratungs- und Beteiligungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Eingang und der Annahme eines Kindervorschlags. Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen finanzieren sich ausschließlich über Gebühren der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber.

2.4 Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (BZAA)

Der Gesetzgeber hat der BZAA schwerpunktmäßig repräsentative und koordinierende Aufgaben ausschließlich im Bereich der internationalen Adoption zugewiesen. Sie fungiert als Empfangs- und Weiterleitungsstelle für Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten des HAÜ und soll allgemeine Fragen der internationalen Adoption den verschiedenen inländischen Stellen zuleiten und damit für den Austausch von Informationen sorgen. In einzelnen Fällen leitet sie Antrags- und Verfahrensunterlagen an die Zentrale Behörde im Ausland weiter und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit einer in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Bescheinigung über die dort vollzogene Adoption. Weiterhin obliegt ihr die Verwaltung der Daten aller nach der Auslandsadoptionsmeldeverordnung zu meldenden internationalen Adoptionen. Darüber hinaus fertigt sie Stellungnahmen zu Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren vor den Familiengerichten. Zur Adoptionsvermittlung ist sie nicht befugt.

3. Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Eine besondere Aufgabe ist es, für Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Eigenschaften eine neue Familie zu finden.

Zuerst muss die Begrifflichkeit in den Blick genommen werden. Während das Gesetz in § 11 Abs.1 Nr.1 AdVermiG von Kindern spricht, die „schwer zu vermitteln“ sind, haben sich auf Fachebene die Begrifflichkeiten „Kinder mit special-needs“, „Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen“ oder „Kinder mit besonderen Eigenschaften und Bedürfnissen“ etabliert. Jedoch ist weder klar definiert, welche Kinder unter den Begriff des Special-needs-Kindes fallen, noch ist statistisch erfasst, um wie viele Kinder es sich bei dieser Gruppe handelt. Im Allgemeinen werden Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen dazu gezählt, es kann sich aber auch um Geschwistergruppen oder um ältere Kinder handeln. Dabei gibt es auch kein einheitliches Verständnis, ab welchem Alter ein Kind zu den Special-needs-Kindern zu zählen ist.

Zumindest bei Kindern mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen und Behinderungen sehen sich auch leibliche Eltern vor große Herausforderungen gestellt. Bevor daher eine Vermittlung des Kindes in eine Adoptivfamilie diskutiert werden soll, ist die Unterstützung und Förderung dieser Familien zu thematisieren, damit diese Familien weiter mit ihrem Kind leben können. Dazu gehören unter anderem gebündelte Informationen und Unterstützung bei bürokratischen/administrativen Aufgaben, der Aufbau eines an den Bedürfnissen des Kindes orientierten Netzwerks, individuelle Entlastungsangebote für die Familie, intensive Beratung und Unterstützung der Eltern zum Beispiel durch geschulte Fachkräfte.

Sehen sich Herkunftseltern nicht in der Lage, ihr Kind mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen auf Dauer zu versorgen und mit ihm zusammen zu leben, werden viele dieser Kinder in einer Pflegefamilie ein neues Zuhause finden. Ohne hierzu eine gesicherte Datenlage zu haben, sieht es so aus, als ob Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen häufig in Pflegefamilien aufwachsen und eher selten in Adoptivfamilien.

Ein Grund hierfür kann darin liegen, dass Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sich die Betreuung eines Adoptivkindes mit besonderen Fürsorgebedürfnissen nicht zutrauen oder nicht vorstellen können. Der Mehraufwand bei der Betreuung des Kindes zusammen mit vielfach erheblichen finanziellen und psychischen Belastungen, verbunden mit der alleinigen Verantwortung für ein solches Kind, können weitere Gründe sein.

Pflegeeltern, die ein Kind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen dauerhaft in ihre Familie aufgenommen haben, könnten davon abgehalten werden, das Kind zu adoptieren, da ihnen die regelhafte Unterstützung aus dem Jugendhilfesystem verloren geht wie auch die regelmäßige Zahlung der Pauschalbeträge für Pflegeeltern. Es gibt einen Bruch im Unterstützungssystem beim Übergang von Pflege in Adoption, beispielsweise werden keine Hilfepläne mehr erstellt und es findet ein Zuständigkeitswechsel bei der Begleitung der Familie statt. Aus diesem Grund, aber auch auf Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, wird seit einiger Zeit intensiv diskutiert, wie mehr Kinder mit besonderen Bedürfnissen adoptiert werden können. Eine Lösung, die angedacht wird, ist, dass Eltern nach der Adoption eines Kindes mit „special-needs“ staatliche Unterstützung erhalten.

Nun folgen in dem Positionspapier die Punkte

4. Änderungen im materiellen Recht
- 4.1 Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen
- 4.2 Verbot der unbegleiteten Adoption
- 4.3 Gemeinsame Adoption durch Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften
- 4.4 Gesetzliche Absicherung offener Adoptionsformen
- 4.5 Gesetzliche Absicherung der Aufklärung des Adoptivkindes durch die Adoptiveltern
- 4.6 Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung
- 4.7 Rechte der Väter
- 4.8 Weiterentwicklung der Regelungen zur vertraulichen Geburt
- 4.9 Anfechtbarkeit von Adoptionsbeschlüssen
- 4.10 Streichung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Empfehlungen

Nach jedem der ausführlich vorgestellten Punkte im Positionspapier gibt es einen Abschnitt "Empfehlungen", in denen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ihre Verbesserungs- und Veränderungsvorschläge vorstellt.

Hier finden Sie das komplette Positionspapier

(http://www.bagljae.de/downloads/130_positionspapier_bag_adoption.pdf)

Clever in Sonne und Schatten: Hautkrebsprävention beginnt bei Kindern

Das Projekt „Clever in Sonne und Schatten“ der Deutschen Krebshilfe unterstützt Eltern, Kitas und Schulen mit kostenlosen Materialien dabei, bereits die Jüngsten zu richtigem Sonnenverhalten anzuleiten.

Der 21. Juni ist der Tag des Sonnenschutzes. Ein Tag, den die Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention gemeinsam mit ihren Projektpartnern zum Anlass nimmt, auf richtigen Sonnenschutz bei Kindern hinzuweisen. Denn jeder Sonnenbrand erhöht das Hautkrebsrisiko in späteren Jahren. UV-Schutz ist daher nicht nur in der Freizeit und im Urlaub bedeutend, sondern auch im Alltag der Kleinen.

„Wieso entsteht ein Sonnenbrand?“ „Warum ist es schlau in der Sonne aufzupassen?“ „Weshalb ist Schatten manchmal richtig gut?“ Kinder sind neugierig, möchten beobachten, ausprobieren und mit allen Sinnen selbst verstehen. Dies gilt für Kindergartenkinder ebenso wie für Grundschulkindern. Das Projekt „Clever in Sonne und Schatten“ vermittelt kindgerecht und kreativ, warum Sonnenschutz wichtig ist und wie er funktioniert.

In einem Bilderbuch und einem Kurzfilm nimmt der „Sonnenclown Zitzewitz“ spielerisch Kita-Kinder mit in den Strandurlaub. Dabei erfahren sie was zu tun ist, damit ihre Haut nicht rot wird wie „Marmeladenbrot“. Zudem haben die Kinder die Möglichkeit, sich als „Schattendetektive“ zu erproben und schattige Plätze ihres Außengeländes zu markieren oder gemeinsam das „Lied vom Sonnenschutz“ zu singen. In der Grundschule begleiten „Anna und Max“ die Kinder. Sie sind die Hauptfiguren eines liebevoll bebilderten Heftes, welches für UV-Schutz sensibilisiert. Das Lied „Clever in Sonne und Schatten“ regt darüber hinaus zum Singen und Musizieren an. Zusätzlich bietet ein Präventionsfaltblatt Eltern und Erziehungsberechtig-

ten, Lehrkräften und Erzieherinnen Hintergrundinformationen und praxistaugliche UV-Schutztipps für Alltag und Ferien. Das Informationsfaltblatt mit dem Titel „Clever in Sonne und Schatten. Gut geschützt vor UV-Strahlen“ wird ergänzt durch laminierte UV-Checklisten für Kita-Kinder sowie Grundschüler. Diese können ebenfalls bei der Deutschen Krebshilfe angefordert werden.

Warum Sonnenschutz bei Kindern so wichtig, ist belegen die aktuellen Hautkrebsfälle: Über 290.000 Menschen erkranken derzeit bundesweit jährlich neu an einem Tumor der Haut, mehr als 36.000 davon am gefährlichen malignen Melanom. „UV-Schäden der Haut, die in der Kindheit und Jugend erworben werden, sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass Jahre später Hautkrebs entsteht“, sagt Professor Dr. Eckhard Breitbart, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention e. V. (ADP). Kinderhaut ist extrem empfindlich. Bedingt wird dies maßgeblich durch ihren spezifischen Aufbau: Bei Kindern liegen die UV-empfindlichen Stammzellen sehr viel dichter unter der Hautoberfläche als bei Erwachsenen und sind somit den UV-Strahlen viel stärker ausgesetzt. Ihre Haut nimmt somit erheblich schneller Schaden. Kann das körpereigene Reparatursystem dies nicht beheben, kann Jahre später Hautkrebs die Folge sein. „UV-Schäden, Sonnenbränden und damit auch Hautkrebs kann durch richtigen Sonnenschutz ganz einfach vorgebeugt werden“, betont Breitbart. „Bei Kindern gilt es in erster Linie, starke Sonnenbestrahlung zu vermeiden.“ Sonnengerechte Kleidung sowie richtig aufgetragene Sonnenschutzmittel bieten zusätzlichen Schutz.

Neben dem individuellen Verhalten sind auch äußere Rahmenbedingungen beim UV-Schutz von Bedeutung. So setzt sich das Projekt „Clever in Sonne und Schatten“ ebenfalls dafür ein, dass Sonnensegel und schattenspendende Baumgruppen auf Schulhöfen sowie den Außenanlagen von Kindertagesstätten zur Normalität werden.

Die Deutsche Krebshilfe führt das Projekt „Clever in Sonne und Schatten“ gemeinsam ihren Kooperationspartnern, der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) e. V., dem Projekt „Die Sonne und Wir“ der Universität zu Köln und der Uniklinik Köln sowie dem Präventionszentrum des Universitäts KrebsCentrums Dresden durch.

Alle Materialien zum UV-Schutz können kostenlos im Internet unter

www.krebshilfe.de/uv-schutz

heruntergeladen und bestellt werden.

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) e. V., 21.6.2017

Mit 18 Jahren ist plötzlich alles anders

Der 18. Geburtstag – ein Tag, an dem sich für viele Pflegekinder alles ändert. Die offiziellen Jugendhilfemaßnahmen enden meistens, die Jugendhilfe bietet keine Beratung oder Unterstützung mehr an, weder für Pflegekinder, noch für Pflegefamilien. Die Jugendlichen müssen Geld verdienen, sich versichern, die richtige Ausbildung oder das richtige Studium finden. Viele sind auf sich allein gestellt. Wie meistern die jungen Erwachsenen diese turbulente Zeit? Wie geht es ihnen Jahre später? Und sind die starren Strukturen der Jugendhilfe wirklich sinnvoll? Das erforschen Dr. Daniela Reimer und ihre KollegInnen von der Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen im Rahmen einer Langzeitstudie.

In Deutschland ist diese Studie einmalig. Das Besondere: Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommen selbst zu Wort und werden mit zeitlichem Abstand wiederholt befragt. Reimer und ihr Team führten zunächst 100 biografische Interviews, in denen es um die gesamte Lebensgeschichte der Betroffenen ging. „Jedes Interview hat viele Stunden in Anspruch genommen und war sehr intensiv“, berichtet Reimer. Nach vier bis acht Jahren hat das Team 15 der Interviewten erneut befragt, um zu sehen, wie sie sich entwickelt haben. „Ich finde es erstaunlich, dass in Deutschland vor uns niemand im Rahmen einer Langzeitstudie nachgeforscht hat, was aus den Pflegekindern geworden ist. Die Gesellschaft steckt in das System so viel Zeit, Geld und Arbeit. Da sollten wir doch erfahren, ob das richtig eingesetzt ist und was man wie verbessern kann“, findet Reimer.

Jugendhilfe muss sich an Lebenswirklichkeit anpassen

Ein deutliches Ergebnis ihrer Studie: Die Strukturen der Jugendhilfe sind veraltet. Heutzutage lebten die meisten jungen Erwachsenen bis Anfang oder Mitte 20 bei ihrer Familie. „Wenn sich die Lebenswirklichkeit ändert, müssen sich auch die Strukturen der Jugendhilfe anpassen“, sagt Reimer. Sie und ihr Forscherteam fordern deshalb, Ansprechpartner für die erwachsenen Pflegekinder aber auch die Pflegeeltern zu stellen. Auch sollte es die Möglichkeit geben, in die Pflegefamilie zurückzukehren und Unterstützung von der Jugendhilfe zu bekommen, wenn die Pflegekinder merken, dass es alleine doch nicht funktioniert. Reimer: „Die Übergänge müssen flexibler gestaltet sein und sich an die Bedürfnisse anpassen.“

Für junge Erwachsene in leiblichen Familien sei es in den meisten Fällen eine Selbstverständlichkeit, dass die eigenen Eltern zum Geburtstag gratulieren und man sich an Weihnachten sehe. „Solche Selbstverständlichkeiten gibt es bei Pflegefamilien oft nicht.“ Wo feiere ich Weihnachten? Kann ich zu Besuch kommen, auch wenn ich nicht eingeladen bin? Oder wurde ich nicht eingeladen, weil meine Pflegeeltern es als selbstverständlich ansehen, dass ich vorbeikomme? „Die jungen Erwachsenen müssen Regeln selbst erfinden, und die Beziehungen zu den leiblichen Eltern, den Verwandten und den Pflegeeltern ausloten“, erklärt Reimer.

Pflegekinder lösen sich oft von schwierigen Startbedingungen

Die Zeit zwischen 18 und 30 Jahren sei eine besonders turbulente. Junge Erwachsene müssten ihre Werte ausloten und sich fragen, an wem sie sich orientieren wollen, und von wem sie sich gegebenenfalls abgrenzen möchten. In dieser ohnehin schweren Zeit sollen die jungen Erwachsenen auch noch wichtige Entscheidungen treffen, zum Beispiel bei der Familienplanung oder der Berufswahl. Oft verlaufe der Start ins Arbeitsleben holpriger als bei jungen Erwachsenen, die bessere Startbedingungen und leibliche Eltern als Stütze haben. „Einige der Interviewten haben ein paar Anläufe gebraucht, um wirklich zufrieden mit ihrer Wahl zu sein. Manche haben zum Beispiel mit Mitte 20 nochmal ein Studium begonnen, weil sie mit ihrem Ausbildungsberuf nicht zufrieden waren“, sagt Reimer.

Häufig seien diese schwierigen Phasen der Suche nach Orientierung aber zeitlich begrenzt. „Wir sehen ganz klar, dass es vielen Pflegekindern gelingt, sich von ihren schwierigen Startbedingungen zu lösen, und ein erfolgreicherer und zufriedeneres Leben zu führen als ihre leiblichen Eltern“, bekräftigt Reimer. Dies verdanken die Pflegekinder auch der guten Beziehung zur Pflegefamilie sowie der Unterstützung und Förderung, die sie in diesem Rahmen erlebt haben. Viele hätten außerdem als Erwachsene eine gute Beziehung zu ihren ehemaligen Pflegeeltern. Die zentrale Bedeutung der Pflegefamilien für die gute Entwicklung unterstreiche, dass Pflegeeltern eine wichtige Ressource für die Kinder und für unsere Gesellschaft darstellen.

Die Forschungsgruppe Pflegekinder hat die Studie zur Entwicklung von Pflegekindern kürzlich auf einer Tagung im Bundesfamilienministerium vorgestellt. Finanziert wurde die gesamte Studie von der privaten EmMi Luebeskind-Stiftung. Der Plan ist, in einigen Jahren die 15 Pflegekinder erneut zu befragen, um ihre Entwicklung weiter zu dokumentieren und daraus Schlüsse für die Praxis zu ziehen.

Kontakt: Dr. Daniela Reimer, 0271 740-4167, daniela.reimer@uni-siegen.de

Studie: Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher

Am 8. Juni 2017 wurden in Wiesbaden die Ergebnisse der vom Hessischen Kultusministerium in Auftrag gegebenen SPEAK!-Studie über *"Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher"* vorgestellt. Es zeigte sich, dass das Hauptrisiko für sexualisierte Gewalt andere Jugendliche, das heißt Gleichaltrige sind.

Das Besondere an der Speak!-Studie ist, dass sie nicht nur die Perspektive der unmittelbar Betroffenen einbezieht, sondern auch die von Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt beobachtet haben oder auch selbst ausgeübt haben. Der Blick auf drei Perspektiven erlaube auch eine Darstellung der Zusammenhänge von sexualisierter Gewalt und der Lebenswelt der Jugendlichen, zu der bspw. Schulfreude oder auch Pornografiekonsum gehörten.

Knapp ein Viertel der 14- bis 16-Jährigen berichtet über körperliche sexualisierte Gewalterfahrungen wie gegen den Willen angetatscht, geküsst oder am Geschlechtsteil berührt zu werden. Erfahrungen, die jedes dritte Mädchen in diesem Alter bereits mindestens einmal gemacht hat. Schwere Formen wiederholter körperlicher sexualisierter Gewalt erlebt mehr als jedes zehnte Mädchen (Jungen zu 3 Prozent).

Diese Studie basiert auf einer repräsentativen Befragung von insgesamt 2.719 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 im Alter zwischen 14 und 16 Jahren.

Die Studie endet mit den „Überlegungen zur Prävention“.

Auszüge aus der Studie:

Die Ableitung von Konsequenzen für die Präventionsarbeit aus den Befunden gehört zu den zentralen Zielen der Speak!-Studie. Hierzu bedarf es der intensiven Diskussion der Befunde mit Praktikerinnen und Praktikern, Beratungsstellen, den Fachreferaten des HKM, den Eltern- und Schülervvertretungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Diese Diskussion ist im Lichte bereits vorhandener Programme und Maßnahmen zu führen und braucht Zeit. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind es aus unserer Sicht vor allem drei Aspekte, die bei der Weiterentwicklung der Präventionsarbeit in Zukunft stärker zu berücksichtigen sind.

Wann soll Präventionsarbeit einsetzen?

Dies betrifft zum einen das Alter, zu dem Präventionsarbeit einsetzen muss.

- ▶ Wir können zeigen, dass 74 Prozent derjenigen, die über Erfahrungen im Bereich nicht-körperlicher sexueller Gewalt berichten, diese Erfahrung bis zum Alter von 14 Jahren machen.
- ▶ Ein starker Anstieg des Erfahrungsrisikos setzt mit dem 12. Lebensjahr ein. Das Erlebensrisiko steigt bis zum 13. Lebensjahr um fast 20 Prozentpunkte und im Jahr darauf um mehr als 30 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass die Präventionsarbeit zur sexualisierten Gewalt spätestens mit Beginn der Pubertät – in etwa ab dem Alter von 11 Jahren – idealerweise in oder noch vor der Zeit des Übergangs an die weiterführende Schule stattfinden sollte.

Der wichtige Blick auf die Gleichaltrigen

Mit Blick auf die Rolle der Gleichaltrigen als Risikoquelle scheint es uns nicht ausreichend, den Fokus vornehmlich auf sexuellen Missbrauch und damit auf erwachsene Täterinnen und Täter zu richten. Zu berücksichtigen ist, dass die Entscheidung für „Ich sage NEIN“ für Heranwachsende in der sozialen Arena der Clique und der Freunde – mit ihren situativen Uneindeutigkeiten und Ambivalenzen sowie in der Grauzone zwischen beginnender sexueller Attraktion, ko-konstruktiver sexueller Identitätsfindung (bei der die Gleichaltrigen eine wichtige Rolle spielen) und sexualisierter Gewalt – unter Umständen schwer zu treffen ist.

Spielt der Konsum von Pornografie eine Rolle?

Ein dritter Punkt betrifft den verstärkten Blick auf Pornografie in der Präventionsarbeit. Wenngleich wir nicht sagen können, ob Jugendliche, die sexualisierte Gewalt ausüben, dies tun, weil sie regelmäßig Pornos schauen, oder gewalttätige Jugendliche stärker dazu neigen, auf Pornos zuzugreifen, konnten wir zumindest einen signifikanten Zusammenhang zwischen beidem belegen. Und wir können auch zeigen, dass unterschiedliche Einstellungen zur Sexualität mit der Häufigkeit des Pornokonsums verbunden sind. Gehen wir mit Krahe (2009) davon aus, dass über Pornos sexuelle Rollenskripte verbreitet werden, die auf Macht, Gewalt und Dominanz von Männern gegenüber Frauen aufbauen, und betrachten wir die weite Verbreitung von Porno-Konsum – vor allem unter männlichen Jugendlichen – sehen wir hier einen klaren Schwerpunkt für die Präventionsarbeit.

Weiterbildung von Fachkräften

In der Studie werden Weiterbildungen von Fachkräften angeregt, die eine Auseinandersetzung mit den Vorstellungen von (altersspezifischer) ‚richtiger‘ Sexualität, Zugang und Umgang mit Medien beinhaltet.

Schule als Sozialisations- und Schutzraum

Die Studie konnte zeigen, dass (vor allem nicht-körperliche) sexualisierte Gewalt häufig in der Schule stattfindet, und dass darunter das Sicherheitsempfinden der Jugendlichen leidet. Das Sicherheitsgefühl in der Schule fällt umso negativer aus, je mehr die Jugendlichen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht haben. Dies trifft auch auf die ‚stillen Beobachterin-nen und Beobachter‘ sexualisierter Gewalt zu. Zudem wurde ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen dem Erleben von Mobbing (in der Schule) und sexualisierter Gewalt beschrieben.

Da die Schule die Mehrheit aller jungen Menschen erreicht;regt die Studie an, dass die Schule in der Präventionsarbeit die zentrale Rolle übernehmen und das Thema sexuelle Gewalt im Unterricht auf jeden Fall noch stärker verankern sollte.

Hier erhalten Sie die Studie als PDF-Datei.

(https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/kurzbericht_speak_2017-05-22.pdf)

Erster Zwischenbericht zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Bereits 1.000 Betroffene haben sich für Anhörungen angemeldet. Neues Licht fällt auf die Rolle der Mitwissenden in der Familie, die Mehrfachbetroffenheit und den Zusammenhang von Missbrauch und Armut.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat im Mai 2016 ihre Arbeit aufgenommen. Heute stellt sie ihren ersten Zwischenbericht vor. Neben der Dokumentation ihrer Arbeit beinhaltet der Bericht erste Erkenntnisse aus vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichten. Er beinhaltet zudem Botschaften von Betroffenen an die Gesellschaft und Empfehlungen der Kommission an die Politik.

Prof. Dr. Sabine Andresen, Vorsitzende der Kommission: „Die Einrichtung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs war eine wichtige Entscheidung der Politik. Mit diesem Schritt hat sie signalisiert, dass die Gesellschaft bereit ist, Verantwortung zu übernehmen.“

Seit Mai 2016 haben sich bei der Kommission rund 1.000 Betroffene und weitere Zeitzeuginnen und Zeitzeugen für eine vertrauliche Anhörung gemeldet. Davon konnten bisher etwa 200 Personen angehört werden. Zusätzlich sind 170 schriftliche Berichte eingegangen. Bei rund 70 Prozent der Betroffenen, die sich bisher an die Kommission gewandt haben, fand der Missbrauch in der Familie oder im sozialen Nahfeld statt, gefolgt von Missbrauch in Institutionen, durch Fremdtäter/Fremdtäterinnen und rituellem/organisiertem Missbrauch.

Prof. Dr. Jens Brachmann, Mitglied der Kommission: „Viele Betroffene haben sich schon bei uns gemeldet. Das zeigt ein großes Vertrauen in die Arbeit der Kommission. In den Anhörungen haben sehr starke Frauen und Männer verstörende wie berührende Erfahrungen von Gewalt und Überleben mit uns geteilt. Diese Geschichten verpflichten uns dazu, dass wir uns mit aller Kraft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen.“

Matthias Katsch, Mitglied Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten und Ständiger Gast der Kommission: „Schon jetzt ist deutlich geworden: Der zentrale Ansatz der Kommission, mit den Anhörungen auch Anerkennung zu vermitteln, funktioniert! Die dabei erlebte professionelle Zuwendung und der Respekt vor ihrer Lebensgeschichte tut Betroffenen gut.“

Einen ersten Schwerpunkt ihrer Arbeit hat die Kommission mit sexuellem Missbrauch in der Familie gesetzt und damit auch international Neuland betreten. Bisherige Erkenntnisse: Kinder haben oft keine oder erst spät Hilfe erfahren, weil Familienangehörige zum Teil lange etwas von dem Missbrauch wussten, sie dennoch nicht davor schützten und handelten. Insbesondere die Rolle der Mütter steht im Fokus. Mütter treten nach den Erkenntnissen der Kommission auch als Einzeltäterinnen auf, aber vorwiegend als Mitwissende und damit als Unterstützende der Taten. Gründe für das Dulden des Missbrauchs sind u.a. Abhängigkeiten, erlebte Rechtlosigkeit, Ohnmachtserfahrungen und Gewalt in der Partnerschaft, jedoch auch die Angst vor dem Verlust des Partners oder der gesamten Familie sowie bereits eigene vorausgegangene Missbrauchserfahrungen in der Familie. In den wenigsten Fällen haben die Mütter ihren Kindern geglaubt und sie vor weiterem Missbrauch geschützt.

Hilfe von außerhalb der Familie erfahren Betroffene selten, weil die Familie als Privatraum gesehen wird. Aufarbeitung muss sich folglich mit der Wirkung gesellschaftlicher Vorstellungen von Familie sowie der Rolle von Eltern und anderen Angehörigen befassen. Zu klären ist auch, welche Bedeutung das Dilemma zwischen dem Schutz der Privatsphäre und der Aufgabe des staatlichen Wächteramtes hat.

In den Anhörungen und schriftlichen Berichten wird deutlich, dass viele Menschen mehrfachbetroffen sind. Sie erlebten sexuelle Gewalt durch verschiedene Täter oder Täterinnen oftmals auch in verschiedenen Bereichen. So wird zum Beispiel von sexuellem Missbrauch in der Familie berichtet und von parallel oder später stattfindendem Missbrauch im Heim oder in der Schule. Oder es findet Missbrauch in der frühen Kindheit durch den Großvater und in der späteren Kindheit durch den Vater statt. Auch der Zugang zu rituellen oder organisierten Gewaltstrukturen erfolgt nicht selten über die Familie.

Alle Kontexte durchzieht das Thema Armut im Erwachsenenalter als Folge des Missbrauchs in der Kindheit. Es besteht längst noch kein Bewusstsein darüber in der Gesellschaft, in welchem Ausmaß sexueller Kindesmissbrauch auch das spätere Erwerbsleben beeinträchtigen kann und welche erheblichen sozioökonomischen Einschränkungen damit verbunden sein können. Es bedarf der Verantwortung der gesamten Gesellschaft, damit Betroffene nicht länger an strukturellen und finanziellen Hürden scheitern, sondern schnelle und passende Hilfen und Unterstützung erhalten.

Aus ihren Erkenntnissen richtet die Kommission folgende Empfehlungen an die Politik: Betroffene Menschen haben das Recht auf eine deutliche Geste der Politik und klare politische Entscheidungen, welche die Verantwortungsübernahme des Staates für mangelnden Schutz und unzureichende Hilfen in der Vergangenheit zum Ausdruck bringen. So ist es beispielsweise in Österreich gelungen, durch einen Staatsakt im Parlament ein eindrückliches Zeichen zu setzen.

Eine gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung muss über 2019 hinaus gewährleistet sein. Die große Anzahl der Meldungen für vertrauliche Anhörungen bedingt einen deutlichen Nachsteuerungsbedarf bei den Ressourcen für die zeitnahe Durchführung von Anhörungen. Aufarbeitung erfordert darüber hinaus eigene Ressourcen für Forschung. Die Kommission empfiehlt zudem dringend eine gesetzliche Verankerung. Dieses wird benötigt, um einer umfassenderen Aufarbeitung den Weg zu bereiten, z. B. durch die Möglichkeit, Akten über Täter und Täterinnen einzusehen oder Verantwortliche aus Institutionen zu einer Anhörung vorzuladen.

Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D., Mitglied der Kommission: „Die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden und erfordert eine stärkere Unterstützung durch die Politik.“ Für 2017 und 2018 hat sich die Kommission weitere Arbeitsschwerpunkte gesetzt: Kindesmissbrauch in der DDR, in den Kirchen sowie ritueller/organisierter Missbrauch.

Zur aktuellen Situation: Die Kommission kann aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen vorerst keine weiteren Anmeldungen für vertrauliche Anhörungen annehmen. Mit den vorhandenen finanziellen Mitteln kann sie gewährleisten, bis zum Ende ihrer Laufzeit im März 2019 alle Betroffenen anzuhören, die sich bis jetzt angemeldet haben. Bisher sind bei der Kommission fast 1.000 Anmeldungen für vertrauliche Anhörungen eingegangen. Für die Kommission ist das ein Zeichen großen Vertrauens der Betroffenen in die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung.

Die Kommission hat seit Herbst 2016 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Situation zu verbessern. Dank der zusätzlichen finanziellen Unterstützung durch das Bundesfamilienministerium in 2017 kann die Kommission fast doppelt so viele Anhörungen durchführen, wie anfangs möglich waren. Doch schon heute zeigt sich, dass der Bedarf noch viel größer ist. Wir setzen uns sehr dafür ein, dass unsere Mittel bereits in 2018 aufgestockt werden und dass die Kommission ihre Arbeit im April 2019 weiterführen kann.

Pressemeldung der Aufarbeitungskommission vom 14.6.2017

Hier finden Sie den Zwischenbericht als PDF-Datei.

(https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2017/06/Zwischenbericht_Aufarbeitungskommission_Juni_2017.pdf)

Literaturtipps

Solange ich noch Hoffnung habe FAScetten eines Lebens

Autor: Bea Menger

Verlag: Schulz-Kirchner

Dieser Erfahrungsbericht ist die Geschichte einer Pflegemutter, die ihr Pflegekind mit FASD vom Baby bis ins Erwachsenenalter begleitet hat und noch heute begleitet. Eine Geschichte über Freude und Trauer, über positive Entwicklungen im Wechsel mit schwierigen Zeiten, aber auch über Steine, die den Pflegeeltern in den Weg gelegt wurden, über eine sehr späte Diagnose und den Weg dahin - bis heute. Sie zeigt eindringlich, wie wichtig eine frühe Diagnose ist. Ein Buch nicht nur für Eltern von Kindern mit FASD.

Mama & Papa, sagt es mir, wo komm' ich nur wirklich her?

Autor: Judith Zacharias-Hellwig

Verlag: Papierfresserchens MTM-Verlag

Das kleine Lila ist das Kind von Mama Gelb und Papa Grün. Eines Tages fragt sich das Kind jedoch, weshalb es so anders als seine Eltern aussieht und ruft es laut heraus: "Mama und Papa sagt es mir, wo komm ich nur wirklich her?"

Die Eltern schließen ihr Kind bei diesem brisanten Thema in ihre Arme und klären liebevoll über den Adoptionshintergrund ihres kleinen Lilas auf: darüber, dass es noch zwei weitere Eltern hat, nämlich Papa Blau und Mama Rot. Diese beiden Eltern konnten es damals nicht adäquat versorgen, weshalb es als Baby zu Mama Gelb und Papa Grün kam, die sich schon lange nach einem eigenen Kind sehnten, aber leider kein eigenes bekamen. Und von diesem Tag an sind das kleine Lila, Mama Gelb und Papa Grün eine vollständige Familie und sehr glücklich.

Mein Bruder, die Neuen und ich

Autor: Martha Heesen

Verlag: Gerstenberg Verlag

Toon und Jan haben es gut: Sie haben verständnisvolle Eltern, ein nettes Zuhause und auch sonst ist alles in Ordnung. Zugegeben, der ehrgeizige Jan, der Leistungsschwimmer ist und immer so cool tut, kann ganz schön nerven. Er sagt seinem kleinen Bruder gerne, wo's langgeht. Aber anscheinend sind die beiden Jungs nicht kompliziert genug, denn die Eltern nehmen immer wieder Kurzzeit-Pflegekinder auf. Da ist zum Beispiel Rufus, der eine Gespensterfreundin hat. Oder Milo, der alle mit seinem ständigen Gequassel in den Wahnsinn treibt. Abigaël hingegen spricht kein Wort und macht die Menschen durch unverwandtes Anstarren verrückt. Die Neuen bringen die Familie jedenfalls ganz schön auf Trab.

Eine mit Humor und Tiefgang erzählte Brüdergeschichte.

Fremdplatziert in der Bildungslandschaft Förderung für Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben

Autor: Anna Drenig, Lars Becker

Verlag: Pabst Science Publishers

Fast ein Prozent der Kinder und Jugendlichen lebt in Pflege- oder Adoptivfamilien bzw. Heimen. Die Biografieen in den Herkunftsfamilien waren unterschiedlich - und immer belastend. Das Leben im neuen Setting ist in der Regel von neuen Problemen geprägt. Traumata und andere psychische Störungen sind häufig. Die Umwelt nimmt betroffene Kinder und Jugendliche eher distanziert bzw. kritisch wahr und erschwert damit zusätzlich eine wohlthuende Integration.

Diese Bedingungen sind Gift für die Bildungschancen der Betroffenen. Das Problemspektrum kann von stiller, resignierter Lernverweigerung reichen - bis zu Störungen, die jeden Schulunterricht unmöglich machen und alle Beteiligten überfordern. Bildung soll jedoch für alle ein gelingendes Privat- und Berufsleben ermöglichen.

Wie lassen sich ungünstige Entwicklungen vermeiden oder zumindest abschwächen? Zuständige SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, Adoptiv- und Pflegeeltern erhalten in dem vorliegenden Band fundiert begründete Antworten. Die AutorInnen aus Pädagogik, Sozialarbeit und Psychologie beschränken sich nicht auf ihre Analysen, sondern geben auch konkrete Entscheidungs- und Handlungsempfehlungen.

Normalitätskonstruktionen in Biografien ehemaliger Pflegekinder Aus der Reihe "Pflegekinderforschung"

Aus den Erfahrungen ehemaliger Pflegekinder werden deren Konstruktionen von Normalität und ihre Strategien, Normalität auszubalancieren vor dem Hintergrund ihrer Biografie rekonstruiert und analysiert.

In Biografien ehemaliger Pflegekinder gibt es Erfahrungen, die sie von Menschen, die keine Pflegekinder sind oder waren, unterscheiden und die sie in ihren eigenen Augen und denen anderer als unnormale erscheinen lassen. Mit biografischen Interviews wird untersucht, welche konkreten Erfahrungen und Erlebnisse es sind, die Pflegekinder mit mangelnder oder fragiler Normalität machen. Aus den Erfahrungen werden Konstruktionen von Normalität, die die jeweiligen Biografieträger vornehmen, rekonstruiert; biografische Hintergründe sowie Strategien der Normalitätsbalance werden analysiert.

Als-Ob-Sozialisation? Perspektiven auf die familiensoziologische Identitätsbildung von Pflegekindern Aus der Reihe "Erziehung, Schule, Gesellschaft"

Autor: Walter Gehres

Verlag: Ergon

Im Zentrum dieses Buches steht eine neue familiensoziologische Perspektive auf Pflegekinder und ihre Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer ganz besonderen sozialen Ausgangslage. Diese besteht darin, dass ihre Sozialisation durch zwei primäre Familiensysteme (Herkunftsfamilie und Pflegefamilie) gerahmt wird, die beide für ihre Identitätsbildung wichtig sind und aus denen sie idealerweise Potentiale für ihre eigenen Lebensentwürfe und Lebenspraxen ziehen können. Diese Ausgangslage von Pflegefamilien, diffuse Sozialbeziehungen als Dienstleistung im Auftrag der Jugendhilfe zu praktizieren, führt zu Paradoxien und gleichzeitig werden Pflegefamilien herausgefordert, kreative Lösungen des Zusammenlebens zu entwickeln, um damit einen familienähnlichen Status zu erlangen.

Die empirische Grundlage dieses Buches bilden biographische Fallrekonstruktionen über ehemalige Pflegekinder und ihre Familien. Aus der Analyse ergeben sich Erkenntnisse zu sozialisatorischen Möglichkeiten, zur professionellen Gestaltung und Begleitung von Pflegeverhältnissen und der Bedeutung von unterschiedlichen Wissensbeständen für das Zusammenleben in Pflegefamilien.

Faktoren für das Gelingen von Pflegeverhältnissen und des Übergangs ins Erwachsensein Eine Studie aus der Perspektive von Care Leaver und Expert_innen mit Praxisempfehlungen für die Soziale Arbeit

Autor: Rosemarie Raslan-Allgäuer

Verlag: tredition

Pflegekinder gelten auf Grund ihrer meist familiär erlebten Belastungen und Erfahrungen als besonders vulnerabel. Die Platzierung in einer Pflegefamilie geht für alle Beteiligten mit Herausforderungen und Chancen, aber auch mit Risiken und möglichen Abbrüchen einher. Gelingende Pflegeverhältnisse und der damit verbundene erfolgreiche Übergang ins Erwachsensein sind Meilensteine für den Weg zu einem selbstbestimmten und selbstständigen Leben. Im Rahmen einer Studie aus der Perspektive von Care Leaver und Expert_innen beschäftigt sich Rosemarie Raslan-Allgäuer mit der Fragestellung nach Faktoren des Gelingens und entwickelt Praxisempfehlungen für die Soziale Arbeit.

Pflegekinderhilfe Zwischen Profession und Familie

Autor: Klaus Esser, Michael Macsenaere, Stephan Hiller

Verlag: Lambertus

In den vergangenen Jahren hat eine Differenzierung und Qualifizierung des Hilfesystems Pflegefamilie stattgefunden. Die konzeptionellen Erweiterungen führten dazu, dass das Feld schwieriger zu überschauen ist. Der Band stellt mit aktuellen Beiträgen sowohl Best Practice wie auch Problemlagen und Grenzbereiche der Hilfeform Pflegefamilie dar.

Adoptiert Eine lebenslange Aufgabe

Verlag: Verlag Herder

Wie wird man damit fertig, zu zwei Familien zu gehören und doch nirgends richtig heimisch zu sein? Eric Breitinger spürt verschiedenen Adoptionsgeschichten nach, verbindet die Erfahrungen der Protagonisten und seine eigenen Erfahrungen mit den Erkenntnissen zahlreicher Experten und zeichnet so ein komplexes Bild dessen, was es heißt, adoptiert zu sein. Dieses Buch will Adoptierten und ihren Eltern helfen, sich selbst besser zu verstehen und Adoption als Chance zu begreifen.

Anders Mutter werden Das erste Jahr nach einer Auslandsadoption

Autor: Charlotte Weiss

Verlag: FamART

Nach der Adoption ihrer zwei Kindern aus Russland hat Charlotte Weiss ihre Erfahrungen aus dem ersten Jahr als Adoptivfamilie aufgeschrieben und veröffentlicht sie im FamArt Verlag, Mörfelden Ende Februar 2017. Es ist das erste Buch auf dem deutschen Markt, das sich intensiv mit der ersten Zeit nach einer Auslandsadoption befasst.

Nachdem ihr biologischer Kinderwunsch unerfüllt bleibt, bewerben sich Charlotte und Richard Weiss um die Adoption eines Kindes in Russland. Am Ende ihres russischen Adoptionsabenteuers fliegen sie mit Maxim und Nadeschda, einem Geschwisterpaar, nach Deutschland. Der fast dreijährige Maxim gilt als schwer krank. Bei seiner eineinhalb Jahre alten Schwester treten die tatsächlichen gesundheitlichen Schwierigkeiten erst in Deutschland auf. Dies ist der Beginn eines Jahres voller Veränderungen, kleiner und großen Fortschritte, bezaubernden Momente als junge Familie, aber auch einer Zeit mit harten Schicksalsschlägen und Enttäuschungen.

In „Anders Mutter werden – Das erste Jahr nach einer Auslandsadoption“ verschafft Charlotte Weiss all denjenigen Paaren, die sich mit einem unerfüllten Kinderwunsch tragen, einen detaillierten Einblick in den Familienaufbau als Adoptivfamilie. Paaren, die sich bereits zu einer Adoption entschieden haben, zeigt der tiefe Einblick in den Alltag einer jungen Adoptivfamilie einerseits die kleinen und großen Herausforderungen auf, auf die man sich als zukünftige Adoptiveltern nicht vorbereitet und auch nicht vorbereiten kann, und andererseits die Zuversicht, die Fallstricke dieses besonderen Alltags immer bewältigen zu können, so schwierig sie auch in dem Moment des Erfahrens sein mögen. Dem sozialen Umfeld von Adoptivfamilien hilft das detailgetreue Bild des neuen Lebens als junge Adoptivfamilie, Verständnis und Respekt für die Entscheidungen, Reaktionen und das Verhalten der Adoptiveltern und -kinder zu entwickeln und zu äußern. Pädagogischen Fachkräften aller sozialen Kinder- und Jugendeinrichtungen bietet „Anders Mutter werden – Das erste Jahr nach einer Auslandsadoption“ einen Eindruck von dem Leben als Adoptivfamilie und fördert so ein besseres Verständnis für den Umgang mit Adoptivkindern.

Charlotte Weiss Buch schließt so die Lücke zwischen den Veröffentlichungen, die sich intensiv mit dem Adoptionsprozess bis zur Ankunft des Adoptivkindes auseinandersetzen, und den Sachbüchern sowie Erfahrungsberichten, die sich mit den Spätfolgen der Adoption befassen. Es widmet sich der Entwicklung einer Adoptivfamilie in ihren Anfängen, ohne dabei die Erwartung zu schüren, spätere Themenstellungen und Konflikte vermeiden zu können.

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang August 2017.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter www.moses-online.de/abonnement

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de